

Wirtschaft & Steuern

Mandanteninformation für Land- und Forstwirte



Treukontax
Steuerberatung



BBV Steuerberatung
für Land- und Forstwirtschaft



So gelingt die Hofübergabe

Steuerlich angepasste Konzepte für mögliche Nachfolgemodelle

Pauschalierung erneut gestutzt

Verkauf von Gebrauchtmaschinen soll Regelbesteuerung unterliegen

Spekulationssteuer beim Grundverkauf

Der Wertzuwachs innerhalb von zehn Jahren ist steuerpflichtig

Inhalt



Thema Steuern

4 So gelingt die Hofnachfolge

Verschiedene Varianten der Übergabe erfordern steuerlich angepasste Konzepte

7 Geplante Steuergesetze in der Schwebe

7 Schonfrist für Gesellschaften

7 Kein Investitionsabzugsbetrag bei Kauf von Anteilen



8 Umsatzsteuer bei Gebrauchtmaschinen?

Auch pauschalierende Betriebe sollen jetzt Umsatzsteuer beim Verkauf berechnen und abführen

10 Zehn Jahre lang lauert die Spekulationssteuer

Grundstücksverkauf: Der Wertzuwachs innerhalb einer Dekade ist steuerpflichtig

Thema Betrieb & Wirtschaft

12 Moderne Methoden der Betriebsführung

Täglich Probleme lösen und gleichzeitig über Jahre planen - wie geht das?

Thema Treukontax Aktuell

14 Fit bleiben durch Weiterbildung

Interessante Seminare beim BBV-Bildungswerk

14 Treukontax Akademie

Erfolg durch Weiterbildung

Wichtige Steuertermine

	Termin	Zahlungs-Schonfrist
Lohnsteuer		
März 24	10.04.2024	15.04.2024
April 24	10.05.2024	13.05.2024
Mai 24	10.06.2024	13.06.2024
Umsatzsteuer¹⁾		
Februar 24	10.04.2024	15.04.2024
März 24	10.05.2024	13.05.2024
April 24	10.06.2024	13.06.2024
Umsatzsteuer I. Quartal 24	10.05.2024	13.05.2024
Einkommensteuer		
Vorauszahlung I. Quartal 24	11.03.2024	14.03.2024

Die 3-tägige Schonfrist für die Zahlung gilt nur bei Überweisungen, maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

¹⁾ bei den USt.-Fristen wird unterstellt, dass die Dauerfristverlängerung um einen Monat beantragt wurde

Impressum

Wirtschaft & Steuern, eine Mandanteninformation der Treukontax und der BBV Steuerberatung

Herausgeber

Treukontax Steuerberatung GmbH,
Karolinenplatz 2, 80333 München,
E-Mail: info@treukontax.de

Verlag

Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH
Redaktion: Hans Dreier
Design: Just Imagine GmbH
Layout: dieMAYREI GmbH
Druck: Aumüller Druck GmbH & Co. KG



Titelfoto: Landpixel.de



Die Proteste der Landwirte zeigen bereits Wirkung.



Gemeinsam zum Erfolg

Der Jahreswechsel von 2023 auf 2024 und die ersten Wochen des neuen Jahres waren in der Land- und Forstwirtschaft geprägt von massiven Protesten. Auslöser waren die kurz vor Weihnachten bekannt gewordenen Streichungspläne der Bundesregierung bei der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung sowie der Agrardieselvergütung. Letztendlich richteten sich die Proteste aber gegen viele Aspekte der Landwirtschaftspolitik der letzten Jahre.

Diese vom Berufsstand gemeinsam durchgeführten Aktionen zeigten bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe schon erste wichtige Erfolge. So war die Streichung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung vom Tisch, die Agrardieselvergütung sollte zumindest nicht sofort sondern schrittweise abgeschafft werden und es wurde v. a. auch wieder über viele andere Themen der Land- und Forstwirtschaft diskutiert, die in der letzten Zeit nicht mehr – sei es bewusst oder unbewusst – von der Politik behandelt worden waren.

Gemeinsames Handeln ist aber beispielsweise auch innerhalb der Familie nötig, damit die Hofübergabe zum Erfolg wird. Denn bei der Vorbereitung und Umsetzung der Übertragung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs auf die nächste Generation sind zahlreiche Fragen zu klären, von persönlichen Dingen über zivil- und erbrechtliche

Gesichtspunkte bis hin zu sozialversicherungs- und vor allem steuerrechtlichen Fragestellungen. Auf einige der steuerlichen Herausforderungen, aber auch auf mögliche Lösungswege geht deshalb ein Beitrag in diesem Heft ein.

Außerdem beschäftigen wir uns in dieser Ausgabe u. a. auch mit der Umsatzsteuerpauschalierung, bei der die Rechtsprechung den Anwendungsbereich im Hinblick auf den Verkauf von gebrauchten Maschinen und Gerätschaften eingeschränkt hat. Schließlich wollen wir auch noch einen Blick auf die sogenannte Spekulationssteuer bei privaten Grundstücksgeschäften werfen.

Einen kleinen Ausblick wollen wir Ihnen bereits jetzt auf die nächste Ausgabe von *Wirtschaft & Steuern* geben. Denn diese wird nach einem neuen Konzept und in einer runderneuterten Form erscheinen. Lassen Sie sich überraschen!

Toni Kreckl und Sven Keller (rechts)
Geschäftsführer der Treukontax
& BBV Steuerberatung



Damit die Hofübergabe gelingt, sind im Vorfeld die verschiedenen Möglichkeiten durchzudenken.

So gelingt die Hofnachfolge

Verschiedene Varianten der Übergabe erfordern steuerlich angepasste Konzepte

Landwirte, die über einen Hofnachfolger oder eine Hofnachfolgerin verfügen, können sich glücklich schätzen. Denn sie geben ihren Betrieb in vertraute Hände. Bis die Übergabe aber abgeschlossen ist, stellen sich viele Fragen, natürlich auch in steuerlicher Hinsicht. Die vordergründige Grundsatzfrage hierzu ist einfach: „Was kostet die Hofübergabe und welche Steuern fallen an?“. Steigt man hier tiefer ein, stellt man zunächst fest, dass abgesehen von der klassischen Hofübergabe „Eltern - Kind“ viele Unterarten bestehen, die jeweils zusätzliche Steuerfragen aufwerfen. Bei aktiv wirtschaftenden oder nicht aufgegebenen verpachteten Betrieben steht stets die Vermeidung der Aufdeckung stiller Reserven im Vordergrund. Angesichts ständig steigender Bodenpreise ist die Steuerbelastung auf Bodengewinne höher denn je. Auf diese Frage wird daher bei der steuerlichen Beratung von Hofübergaben das Hauptaugenmerk gelegt.

Die klassische Übergabe des Hofes an ein Kind ist unproblematisch

Die klassische Übergabe ist dann problemlos möglich, wenn das ganze Hofesvermögen durch die Eltern auf einen Abkömmling übertragen wird. Es muss jedoch beachtet werden, dass zunehmend die Nachfolge auch auf mehrere Kinder, in Teilschritten oder unter Rückbehalt von Teilen des Betriebsvermögens gewünscht wird. Das Ertragsteuerrecht bietet hierbei eine Reihe von guten Lösungsansätzen, mit der auch diese Fälle ertragsteuerneutral gestaltet werden können. Einschlägig ist hier die Vorschrift des § 6 Abs. 3 Einkommensteuergesetz. Diese regelt, dass die

Übertragung des Betriebsvermögens nicht zu Steuerzahlungen führt, wenn alle wesentlichen Betriebsgrundlagen des Hofes einer Person oder zusammen einer Personengruppe übereignet werden. Vereinfachend geht man davon aus, dass bei Landwirtschaftsbetrieben 90 % und mehr der bewirtschafteten Flächen wesentlich sind. Bei aktiven Betrieben kann zusätzlich noch die Hofstelle dazukommen. Bei verpachteten Betrieben gilt die 90-%-Grenze analog, mit dem Zusatz, dass die Hofstelle regelmäßig nicht zu den wesentlichen Betriebsgrundlage gehört. Diese Grundregel ermöglicht die Option, das klassische Modell der Hofübergabe mit dem Rückbehalt einzelner Grundstücke und ggf. der Hofstelle zu verknüpfen.

Mit der Rückbehaltsvariante lässt sich der Hof teilen

Natürlich muss korrespondierend das Betriebsvermögen, das nicht bei der übernehmenden Generation ankommt, weiterhin steuerverhaftet bleiben. Dies stellt die neue Vorschrift des § 14 Abs. 2 Einkommensteuergesetz sicher, die 2022 eingeführte Betriebsvermögensfiktion. Diese besagt, dass der Rückbehalt mindestens einer Flächen, die zur Erzeugung von Pflanzen oder Tieren geeignet ist, ausreicht, um weiterhin einen Landwirtschaftsbetrieb zu unterstellen. Ein genaues Flächenmaß fordert das Gesetz nicht. Mit mindestens 3000 m² ist man aber stets auf der sicheren Seite.

Zu einem solchen verkleinerten Restbetrieb kann man dann noch weitere, nicht wesentliche Betriebsgrundlagen, wie z. B. eine Hofstelle aus



Steuerberater
Karl Heinz Haslbeck
Treukontax Straubing

Darum geht's

- › Eine Hofübergabe ist vergleichsweise unproblematisch, wenn der Hof auf ein Kind übertragen und fortgeführt wird.
- › Schwierigkeiten treten auf, wenn der Hof auf mehrere Kinder aufgeteilt werden soll. Doch auch dafür gibt es Lösungen.
- › Eine Möglichkeit ist der Rückbehalt eines Rumpfbetriebes, der dann später von einem anderen Kind übernommen und fortgeführt wird.

einem verpachteten Betrieb zurückbehalten oder unter weiteren Flächengrenzen sogar Mietshäuser oder anderes gewillkürtes Betriebsvermögen zurückbehalten. Ein so geschaffener, verkleinerter Restbetrieb kann in einem zweiten Zuge, bei entsprechender Gestaltung auch zeitlich unmittelbar aufeinanderfolgend, an andere Kinder als weichende Erben übergeben werden. Neben dem Rückbehaltmodell besteht auch die Möglichkeit, den landwirtschaftlichen Betrieb gleich in mehrere Hände zu geben. Dazu kann der Hof zunächst auf mehrere Kinder als gemeinsame Eigentümer übergehen. Im Zuge einer späteren Realteilung können sich die Kinder bei Bedarf dann auseinandersetzen. Bei dieser Variante hat sich insbesondere das Sonderbetriebsvermögensmodell etabliert, bei dem die Grundstücke unmittelbar in das jeweilige Alleineigentum der Kinder übergehen. Damit können die Eltern unmittelbar ihre Zuordnungswünsche umsetzen. Werden hier die Spielregeln für die steuerliche Anerkennung einer Kinder-Gesellschaft beachtet, kann so ohne größere Umwege und Kosten das Ziel erreicht werden, den Betrieb in die Hände mehrerer Kinder zu geben.

Mit dem Realteilungsmodell auf mehrere Kinder aufteilen

Das Einkommensteuergesetz sieht – neben der Privilegierung der Gesamtbetriebsübertragung – auch die Möglichkeit vor, einzelne Teile des landwirtschaftlichen Betriebes, die keine wesentlichen Betriebsgrundlagen sind, steuerneutral auslagern zu können. Dies erfordert aber den Zwischenschritt, dass die aus dem Hof herausgelösten Flächen zuerst auf ein Gemeinschaftsunternehmen von Eltern und Kindern übergehen. Durch die Einbindung der Übergeber, zumindest für eine Übergangszeit, ist ein steuerneutraler Übergang auch einzelner Grundstücke ohne Aufdeckung stiller Reserven möglich.

Allerdings muss hier beachtet werden, dass der neue Betrieb aktiv wirtschaften muss, um die Betriebsvermögensverhaftung sicherstellen zu können. Bei der normalen Hofübergabe, auch beim Rückbehaltmodell, hingegen ist wegen der Gesamt-

Wann fällt für Übergaben Grunderwerbsteuer an?

Bei Hofübergaben kann auch die Grunderwerbsteuer ein Thema sein. Diese Steuer wird im Regelfall ausgeblendet, da die Übertragung von Grundstücken und Gebäuden in gerader Linie, also von Eltern auf Kinder stets befreit ist. Hier spielt es absolut keine Rolle, ob die Nachfolge gegen irgendein Entgelt erfolgt.

Diese Befreiung greift aber nicht, wenn die Betriebsübertragung in eine Seitenlinie, beispielsweise vom Onkel auf die Nichte erfolgt. Werden bei der Übereignung dann grunderwerbsteuerrechtliche Gegenleistungen erbracht, fällt anteilig Grunderwerbsteuer an. Zu Entgelten führt die Übernahme von Schulden, die Bezahlung von Ausgleichs- und Abstandsgeldern, aber auch die Vereinbarung von Altenteilsleistungen. Der Rückbehalt von Nutzungen oder die Einräumung eines Wohnrecht ist bei der Grunderwerbsteuer ebenfalls eine Gegenleistung und löst Steuerzahlungen aus. Die Summe der Gegenleistungen wird dann anteilig im Verhältnis zum gesamten Hofesvermögen gesetzt und unterliegt, je nach Bundesland, einer 3,5 % bis 6,5 %-igen Grunderwerbsteuer.

betriebsübergabe auch die Fortführung oder Aufnahme einer Betriebsverpachtung ausreichend.

Als Abwandlung kann man die Hofübergabe auf mehrere Nachfolger auch so vollziehen, dass die Kinder in den bestehenden Hof als weitere Gesellschafter mit aufgenommen werden: Dann muss man nicht einen zweiten Betrieb zum Laufen bringen. Und später können die Kinder dann mit

entsprechenden Anteilen am Hofesvermögen im Zuge einer ganzen oder teilweisen Realteilung ausscheiden.

All diese Modelle sind im Einzelfall untereinander kombinierbar. Als weitere Erleichterung sind Betriebsteilungen möglich, da die Landwirtschaft einerseits und die Forstflächen andererseits Teilbetriebe sind, die gleichzeitig auf die Kinder aufgeteilt werden können. Mit mehr oder weniger Aufwand und Zeit sind also nahezu alle möglichen Gestaltungsziele erreichbar.

Auch bei Privatvermögen kann es Steuerprobleme geben

Wurde der landwirtschaftliche Betrieb bereits aufgegeben und stellen die Flächen Privatvermögen dar, denkt man zunächst immer, dass es nicht zu Einkommensteuerfolgen kommen kann. Dies ist zunächst dann richtig, wenn die Übergabe des Privatvermögens unentgeltlich erfolgt. Werden aber im Rahmen der Übergabe Gegenleistungen, auch zum Beispiel als Austrag vereinbart, ist Vorsicht geboten. Nur Versorgungsleistungen bei betrieblichen Übergaben sind steuerneutral.

Bei Übertragung von Privatvermögen führt jede Gegenleistung zum Verkauf, also auch die Vereinbarung von Altenteilsleistungen. Gleiches gilt natürlich für Gutabstandsgelder und Gleichstellungszahlungen. Der Verkauf ist für die Übergeber unproblematisch, wenn sich der Hof bereits länger als zehn Jahre in ihrem privatem Eigentum befindet. Ist aber die Betriebsaufgabe, bei der das Betriebsvermögen ins Privatvermögen überführt wurde, noch keine zehn Jahre her, führt der anschließende Verkauf zu einem steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäft. Auch ein verbilligter oder teilweiser Verkauf löst anteilig die stillen Reserven auf. Hier müssen die 10 Jahre für die Steuerneutralität unbedingt abgewartet werden. Das waren jetzt nur ein paar generelle Ausführungen zur Ertragssteuerproblematik.

Bei Übergabe verpachteter Höfe droht Umsatzsteuer

Weiter geht das Fragenkarussell bei der Hofübergabe mit der Prüfung, ob Umsatzsteuer anfällt. Normalerweise stellt

die Übergabe eines ganzen Betriebes oder Teilbetriebes eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen dar. Es kann daher mangels umsatzsteuerlicher Relevanz zu keinen Umsatzsteuerbelastungen kommen. Dies gilt aber nur insoweit, als zur Übertragung des Hofesvermögens auch die unternehmerische Tätigkeit der aktiven Landwirtschaft oder eben die Verpachtung fortgeführt wird. Wird ein bereits an die Nachfolger verpachteter Betrieb auf diese übereignet, kann die Umsatzsteuer zuschlagen.

Der Grund: Für die Annahme einer nicht steuerbaren Übergabe fehlt die Fortsetzung der unternehmerischen Tätigkeit der Verpachtung auf Seiten der Übergeber, wenn die Kinder die Bewirtschaftung des bislang von den Eltern angepachteten Betriebes unverändert fortführen. Umsatzsteuerlich liegt dann eine Vielzahl von Umsätzen vor, angefangen von der Lieferung von Grundstücken und Gebäuden bis hin zur Übereignung von Maschinen, Gerätschaften, Tieren und Lieferrechten.

Mindestens 3000 qm für einen Rückbehaltsbetrieb.

Werden für die Umsätze dann auch noch Gegenleistungen erbracht, und dazu zählt dann auch die Übernahme betrieblicher Schulden und von Versorgungsleistungen, liegen steuerbare und teils zu 19 % steuerpflichtige Umsätze vor.

Während die Übereignung von Grundstücken und Gebäuden von der Umsatzsteuer befreit ist, ist die Lieferung des restlichen Vermögens steuerpflichtig. Für die Übergeber als Verpächter greift die Regelbesteuerung, sodass Umsatzsteuern zu zahlen sind. Die anfallende MWSt. kann zwar den Übernehmern in Rechnung gestellt werden, die kann aber pauschalierenden

Landwirte nicht als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet werden. Ein Ausweg kann sein, dass die Übergeber zum Zeitpunkt der Hofübergabe bereits Kleinunternehmer sind und daher für die Lieferung ihres Betriebsvermögens keine Umsatzsteuerschulden.

Ein weiteres Problem kann bei einer voll unentgeltlichen Übertragung auftreten. Hier kommt es umsatzsteuerlich zur Entnahme des Vermögens. Diese kann einerseits selbst Umsatzsteuer kosten und andererseits zu Vorsteuerberichtigungstatbeständen bei Wirtschaftsgebäuden führen, wenn der übergebende Landwirt innerhalb von zehn Jahren davor Vorsteuern für Investitionen gezogen hat.

Fazit: In Vorbereitung der Hofübergabe gibt es sehr viele Steuerfragen, die abgeprüft werden müssen. Darüber hinaus gibt es natürlich auch noch eine Vielzahl außersteuerlicher Aspekte, die die Unternehmensnachfolge begleiten. Eine kleine Übersicht möglicher Punkte können Sie im nebenstehenden Kasten nachlesen.

Behaltensfristen bei der Schenkungssteuer

Die Hofübergabe an die nächste Generation als regelmäßig unentgeltliche Zuwendung bringt auch die Schenkungssteuer ins Spiel. Für den eigentlichen Kern des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gibt es allerdings großzügige Verschonungsregelungen. Der Übergang von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, egal ob als Betriebsvermögen, Privatvermögen, aktiv bewirtschaftet, verpachtet, als ganzer Betrieb oder nur mittels einzelner Grundstücken unterliegt zunächst der Regelverschonung.

Regelverschonung heißt: 85 % des Vermögens wird steuerfrei gestellt. Zusammen mit einem abschmelzenden Freibetrag von 150.000 € wird so 1 Mio. € am Fiskus vorbeigeführt. Beachtet werden muss nur die dafür erforderliche Behaltensfrist des Vermögens von fünf Jahren und der gesetzliche Nachbewertungsvorbehalt von 15 Jahren.

Auf Antrag besteht bei größerem Vermögen, das z. B. über einen Wert von

1 Mio. € hinausgeht, die Möglichkeit der Optionsverschonung. Hier gibt es eine 100 %-ige Freistellung, die aber eine siebenjährige Behaltensfrist nach sich zieht. Die Haltefristen werden z. B. verletzt, wenn der landwirtschaftliche Betrieb oder Teile davon veräußert oder die landwirtschaftliche Zweckbestimmung durch eine Wohn- oder Gewerbebebauung aufgegeben wird.

Weiterhin muss man beachten, dass der schenkungssteuerliche Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht identisch ist mit dem ertragsteuerlichen Betrieb. Betriebsvermögen in Form von Mietshäusern, Geldbestände und Forderungen gehören nicht dazu und unterliegen nicht den Verschonungsregelungen. Dieses Hofesvermögen muss ebenso voll versteuert werden wie das Betriebsleiterwohnhaus oder die Altenteilerwohnung. Lediglich auf der Bewertungsebene gibt es hier unter bestimmten Voraussetzungen steuermindernde Abschläge.

Verfügt der landwirtschaftliche Betrieb über Bauplätze, dann unterliegen diese den Verschonungsregelungen nur dann, wenn die Flächen zum Zeitpunkt der Übergabe und auch während der nachfolgenden Behaltensfristen vom Übernehmer weiter selbst bewirtschaftet werden. Die Aufgabe der Selbstbewirtschaftung von solchem Grundvermögen stellt dann einen Verstoß dar und führt zum anteiligen Wegfall der Befreiungsregelungen.

Wie bereits berichtet, hat die Finanzrechtsprechung zwischenzeitlich Probleme bei der Verschonung verpachteter Landwirtschaftsbetriebe und -flächen aufgeworfen. Diese Bedenken werden aber von der Finanzverwaltung nicht geteilt, sodass sie diese Rechtsprechung mit einem Nichtanwendungserlass außer Kraft setzen wird. Es bleibt also bei der Verschonung land- und forstwirtschaftliches Vermögen unter den dargestellten Einschränkungen und Behaltensfristen.

Geplante Steuergesetze in der Schwebe

Als Folge der Haushaltswirrwarrs durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wurde das zum Jahresende geplante Wachstumschancengesetz nicht mehr verabschiedet. Damit wurde eine Vielzahl von avisierten Steueränderungen nicht mehr umgesetzt. Jetzt muss das Steuergesetz einen neuen Anlauf nehmen. Dies hat insofern Nachteile, als die versprochenen höheren Abschreibungsmöglichkeiten, wie die 1000 € Sofortabschreibung (GWG), die erhöhte Poolabschreibung oder die degressive Abschreibung im Gebäudebereich noch nicht greifen. Umgekehrt dürfen sich aber die Landwirte freuen, da die weitere Absenkung des Pauschalsteuersatzes von 9 % auf 8,4 % auch noch nicht durch ist. Auch wenn wenig Hoffnung besteht, dass hier noch ein Einlenken der Bundesregierung erfolgt, so kommen die Landwirte zumindest in den Genuss einer zeitlichen Verschiebung. Derzeit ist unklar, wann das Gesetzgebungsverfahren wieder aufgenommen und damit die Absenkung des Pauschalsteuersatzes umgesetzt wird. Nach allgemeinen Regeln und aus gesundem Menschenverstand heraus dürfte aber klar sein, dass eine rückwirkende Absenkung nicht kommen sollte.

Schonfrist für Gesellschaften

Nach dem Scheitern der großen Steuerreform im Wachstumschancengesetz wurde wenigstens in einem Punkt eine sehr wichtige Steuerregel in einem anderen Gesetz durchgewunken. Geht es doch um die künftige Grunderwerbsteuerbelastung bei Erbringung und Übertragung von Grundstücken in und zwischen Personengesellschaften. Das ab 1.1.2024 in Kraft getretene „MoPeG“ (Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts) hätte ohne Steuerkorrekturen dazu geführt, dass ab sofort Grundstücksübertragungen zwischen Landwirten und ihren Personengesellschaften vollumfänglich der Grunderwerbsteuer unterliegen, auch wenn der Landwirt an der Gesellschaft beteiligt ist. Dieses ungewollte Ergebnis wurde durch eine kurzfristige gesetzliche Ausnahmeregelung bis Ende 2026 hinausgeschoben. Bis dahin soll dann eine große Reform der Grunderwerbsteuer kommen.

Kein Investitionsabzugsbetrag bei Kauf von Anteilen

Steuerpflichtige dürfen für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen steuermindernde Inves-

titionsabzugsbeträge (IAB) bilden. Über die vorgezogene Abschreibung können so bis zu 50 % der künftigen Aufwendungen gewinnmindernd abgezogen werden. Auch der Kauf gebrauchter Maschinen

und Gerätschaften ist möglich. Erwirbt der Steuerpflichtige aber nicht direkt das Wirtschaftsgut, sondern nur die Beteiligung an einer Personengesellschaft, die über begünstigte Wirtschaftsgüter verfügt, kann er hierfür im Vorfeld keinen IAB bilden. Denn der Anteil an einer Personengesellschaft ist kein Wirtschaftsgut. Und für den mittelbaren Erwerb scheidet der betriebsbezogene IAB ebenfalls aus, da die Anschaffung nach dem Gesetz im Betrieb des Steuerpflichtigen genutzt werden muss. Deshalb gilt bei Personengesellschaften der Grundsatz, dass an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft tritt. So können Gesellschaften einen IAB bilden. Sie müssen dann aber auch grundsätzlich die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Vorschrift gesellschaftsbezogen anwenden. Wer sich aber erst in eine Personengesellschaft einkauft, kann für sich die Voraussetzungen für den IAB nicht erfüllen, so die obersten Finanzrichter (Beschluss des BFH vom 7.12.2023, IV R 11/21).

Foto: Landpixel.de



Auch Gesellschaften können einen IAB bilden.



Beim Verkauf von Gebrauchtmachines sollen künftig auch pauschalierende Landwirte 19 % Umsatzsteuer abführen.

Umsatzsteuer bei Gebrauchtmachines?

Auch pauschalierende Betriebe sollen jetzt Umsatzsteuer beim Verkauf berechnen und abführen

Als wäre die Landwirtschaft derzeit nicht gebeutelt genug, kommt zusätzlich zu den Forderungen der Bundesregierung auch noch die Finanzrechtsprechung mit höheren Umsatzsteuerforderungen auf die Landwirte zu. Es geht um eine weitere Einschränkung des Anwendungsbereiches der Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 UStG. Seit vielen Jahren werfen die Gerichte immer mehr Umsätze aus der Pauschalierung raus. Folge: Der Landwirt darf die in Rechnung gestellte Pauschalsteuer nicht mehr als gewinnerhöhende Betriebseinnahme erfassen, sondern muss wie ein Vollunternehmer die Umsatzsteuer ans Finanzamt abzuführen.

Betroffen sind Umsätze aus den vielfältigsten Bereichen der Land- und Forstwirtschaft, die nicht als reine landwirtschaftliche Urproduktion oder damit eng verbundene Dienstleistung eingestuft werden. Eine auch hierzu seit langem schwelende Streitfrage ist die Besteuerung des Verkaufs von gebrauchten Machines und Gerätschaften. Noch 1994, also vor 30 Jahren, entschieden die obersten Finanzrichter in München die Rechtsfrage zugunsten der Landwirte. Denn sie stellten fest, dass der Verkauf eines für den landwirtschaftlichen Betrieb angeschafften Mähdreschers als Hilfsumsatz der Pauschalierung unterworfen werden kann.

Die Ausgangsfrage war: „Führt die Realteilung einer GbR zu Umsätzen?“

Der Streitfall ging sogar soweit, dass dieser Mähdrescher durch den Landwirt auch noch in einem danebenstehenden, gewerblichen Lohnunternehmen, das der Regelbesteuerung unterlag,

eingesetzt wurde. Damals hielten es die Finanzrichter für gerechtfertigt, dem generellen Wesen der Pauschalbesteuerung folgend alle Ausgangsumsätze und damit auch die aus dem Verkauf von gebrauchten Machines dem vereinfachten Mehrwertsteuersystem zu unterwerfen. Denn als Pauschalierer steht dem Betriebsinhaber weder aus den Investitionen selber noch aus dem laufenden Betrieb ein Vorsteuerabzug zu. Damit sei es sachgerecht, auch aus dem finalen Verkauf der Machines keine Umsatzsteuern ans Finanzamt bezahlen zu müssen.

In den nachfolgenden Jahren zogen allerdings bereits dunkle Wolken auf, als in vergleichbaren Streitfragen zum Anwendungsbereich der Pauschalierung die Richter Zweifel an dieser Besteuerung von Hilfsumsätzen aufwarfen. Denn die Rechtsprechung ging immer mehr dazu über, die Vorschrift des § 24 UStG über die EU-rechtliche Grundlage der Mehrwertsteuersystemrichtlinie zu definieren. Nach den hier relevanten Vorschriften der Art. 295 ff. darf das vereinfachte Mehrwertsteuersystem der Pauschalierung nur in enger Auslegung für Umsätze aus der Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für bestimmte landwirtschaftsnahe Dienstleistungen Verwendung finden. Zahlungsansprüche und Jagdrechte verloren dadurch in der Folge ihren privilegierten Status. Denn die Rechtsprechung sah in der Begrifflichkeit „landwirtschaftliches Erzeugnis“ nur diejenigen Gegenstände, die tatsächlich im Rahmen der Urproduktion im land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen erzeugt werden.

Auch die begünstigten landwirtschaftlichen Dienstleistungen wurden entsprechend den Vor-



**Steuerberaterin
Heike Hoffmann**

BBV Steuerberatung Ansbach

Darum geht's

- › Die Pauschalierung der Umsatzsteuer ist nur für Umsätze möglich, die der landwirtschaftlichen Urproduktion entstammen.
- › Finanzgerichte stufen immer mehr Umsätze von Landwirten nicht mehr als Urproduktion ein und werfen sie aus der Pauschalierung raus.
- › Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass nun auch der Verkauf gebrauchter Machines nicht mehr der Pauschalierung zugeordnet werden könne. Der Verkauf unterliege der Regelbesteuerung.

gaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ausgedünnt. Das EU-Recht sieht hier sogar eine eigene Anlage vor, in der die begünstigten Tätigkeiten aufgeführt sind. Liegt also kein landwirtschaftliches Produkt oder eine der aufgelisteten Dienstleistungen vor, scheidet die Umsatzsteuerpauschalierung aus.

Ist eine Maschine ein landwirtschaftliches Erzeugnis?

Im Rückblick gesehen war es vorteilhaft, dass um die konkrete Frage der Umsatzbesteuerung von Maschinenverkäufen bis jetzt noch nicht gestritten wurde. So blieb es lediglich bei allgemeinen Kommentaren in den Finanzgerichtsurteilen, aber es kam in der Vergangenheit nicht zu einem klaren Richterspruch aus München. Trotz der stets im Raum stehenden Bedenken, die auch der Finanzverwaltung nicht verborgen blieben, hat sich diese bislang kulant gezeigt. Auch wenn grundsätzlich Maschinen und vergleichbare Gegenstände kein landwirtschaftliches Erzeugnis darstellen, erlaubte die Finanzverwaltung aus grundsätzlichen Erwägungen heraus weiterhin die Anwendung des pauschalen Mehrwertsteuersystems.

Das Absehen von Umsatzsteuerforderungen knüpfte der Fiskus daran, dass der Verkauf als Hilfsumsatz einzustufen sei. Solche dürfen pauschal versteuert werden, wenn die Maschinen ohne Vorsteuerabzug erworben und während ihrer Betriebszugehörigkeit nahezu ausschließlich zur Ausführung von Pauschalierungsumsätzen verwendet wurden. Die Ausschließlichkeit wurde angenommen, wenn die mit der Maschine getätigten Umsätze zu weniger als 5 % der Regelbesteuerung unterlagen. Was leider immer wieder passiert, ist auch jetzt eingetroffen. Dieses Problem war im Rahmen eines Finanzgerichtsverfahrens zunächst nicht einschlägig. Vielmehr lag der Fall ganz anders. Im Rahmen der Auflösung einer landwirtschaftlichen GbR mittels Realteilung wurden Maschinen und Gerätschaften bis hin zum Feldinventar auf Pachtflächen unter den Gesellschaftern verteilt. Die Gesellschaft unterwarf die zugeteilten Wirtschaftsgüter als Hilfsumsätze der Umsatzsteuerpauschalierung



Das EU-Recht legt die Pauschalierung sehr eng aus.

Die Finanzrichter
werfen immer mehr
Umsätze aus der
Pauschalierung raus.

und stellte Rechnungen mit 10,7 % an die Gesellschafter. Da das Finanzamt in der Realteilung keinen steuerlich relevanten Tatbestand sah, beanstandete es nur die ausgestellten Rechnungen und forderte die dort ausgewiesene Mehrwertsteuerbeträge als unberechtigt an. Dagegen wehrten sich die Landwirte. Letztlich landet der Streit beim Bundesfinanzhof und dieser holte zum Rundumschlag aus. Die Richter stellten fest, dass im Zuge der Realteilung tatsächlich Lieferungen stattfanden, die allerdings entgegen der bisherigen Beurteilung nicht mehr der Pauschalierung unterliegen. Denn es handelt sich um die Lieferung von Maschinen bis hin zum Feldinventar,

die keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse darstellen und daher der Regelbesteuerung und Umsatzsteuerzahlungspflicht unterliegen.

Die obersten Finanzrichter änderten mit ihrer Entscheidung die 30 Jahre alte Rechtsprechung und verkündeten, dass die Lieferung gebrauchter Maschinen und Gerätschaften der Umsatzsteuerpauschalierung als Hilfsumsätze nicht mehr zugeordnet werden können. Diese Annahme stelle einen eindeutigen Verstoß gegen die Mehrwertsteuersystemrichtlinie dar, denn es sei unzweifelhaft, dass es sich bei gebrauchten Maschinen und Gerätschaften nicht um Produkte der landwirtschaftlichen Urproduktion handle. Dementsprechend müsse die realgeteilte GbR die angefallene Umsatzsteuer ans Finanzamt überweisen, während die Landwirte, die Maschinen übernehmen, als Pauschalierer keine Vorsteuern geltend machen können.

Dieses harte Ergebnis gilt auch dann, wenn die Maschinen nur zur Ausführung von pauschalierungsfähigen Umsätzen verwendet werden. Damit verwirft der BFH ausdrücklich auch die von der Finanzverwaltung zur Vereinfachung aufgestellte 95%-Regel. Der Verkauf gebrauchter Maschinen unterliegt auch dann der Regelbesteuerung, wenn die Landwirte zu keinem Zeitpunkt aus der Anschaffung und dem Unterhalt der Maschinen Vorsteuern ziehen konnten. Die damit für die Betriebe verbundenen Härten interessieren die Richter nicht.

Wird die Finanzverwaltung das BFH-Urteil umsetzen?

Das Urteil vom 17.8.2023 (Az. V R 3/21) wurde erst am 11.1.2024 veröffentlicht. Von Seiten der Finanzverwaltung gibt es daher noch keine Äußerung. Solange der Fiskus an der Vereinfachungsregelung (95%-Regelung) für Hilfsumsätze festhält, besteht ein gewisser Rechtsschutz zugunsten der betroffenen Pauschalierungsbetriebe. Allerdings muss befürchtet werden, dass die Verwaltung ihre günstige Haltung nicht auf Dauer aufrechterhalten kann. Auch der Gesetzgeber wird wenig machen können, da er nach EU-Recht zur Anwendung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie verpflichtet ist.



Wird ein Grundstück innerhalb von zehn Jahren weiterverkauft, ist die Wertsteigerung zu versteuern.

Zehn Jahre lang lauert die Spekulationssteuer

Grundstücksverkauf: Der Wertzuwachs innerhalb einer Dekade ist steuerpflichtig

Die umgangssprachlich als Spekulationsteuer bezeichnete Abgabe soll dem Fiskus helfen, Bodengewinne aus dem Handel mit Grundstücken abzugreifen. Als Teil der Einkommensteuer fällt sie an, wenn private Grundstücke innerhalb von 10 Jahren an- und verkauft werden.

Maßgeblich sind das Kauf- und Verkaufsdatum aus den Notarverträgen

Für die Spekulationsabgabe sind die notariellen Kaufverträge relevant. Bereits am Tag der notariellen Beurkundung wird die Steuer fällig, egal wann der Kaufpreis fließt oder der neue Eigentümer ins Grundbuch eingetragen wird. Diese Abweichung von den normalen Steuerregeln beschert immer wieder ein böses Erwachen. Gerechnet wird also vom Datum des Kaufvertrages bis zum Datum der Verkaufsurkunde. Weiterhin sind es die Ersatztatbestände, die man beachten muss. Wird das Grundstück zum Beispiel von den Eltern erworben, an die Kinder geschenkt und verkaufen die Kinder dieses innerhalb von zehn Jahren weiter, fällt die Steuer an. Durch einen Eigentümerwechsel mittels Schenkung kann daher die Zehnjahresfrist nicht umgangen werden.

Auch bei einer Schenkung an Kinder lauern zahlreiche Gefahren

Bei Grundstücksübertragungen innerhalb der Familie öffnet sich eine weitere Gefahrenstelle. Man geht ja landläufig davon aus, dass die Spekulationsteuer beim An- und Verkauf von Grundstücken anfällt. Oftmals wird aber nicht beachtet, dass eine Schenkung in der Familie zumindest

zum Teil die Voraussetzung für einen Kauf erfüllen kann. Da es sich um Grundstücke des Privatvermögens handelt, liegt bei einer voll unentgeltlichen Übertragung keine Anschaffung und keine Veräußerung vor.

Werden Kindern Immobilien übertragen und übernehmen sie dabei Schulden, liegt nach dem Grundsatz der teilentgeltlichen Übertragung von Privatvermögen ein anteiliges Anschaffungsgeschäft vor. Im Verhältnis der übernommenen Schulden zum Verkehrswert der Immobilie wurde das Grundstück verkauft und erworben. Damit kann bei den Eltern ein steuerpflichtiger Verkauf erfolgt sein und für die Kinder beginnt für diesen Teil des Grundstückes eine neue Zehnjahresfrist zu laufen. Achtet man später bei den übernehmenden Kindern nur auf den ursprünglichen Anschaffungszeitpunkt der Eltern, schwebt man in einer großen Steuergefahr.

Der Rückbehalt von Nutzungen an der übertragenen Immobilie, wie zum Beispiel ein Wohn- oder Nießbrauchsrecht, stellen allerdings kein Entgelt dar. Damit wird keine Veräußerung oder eine neue Spekulationsfrist ausgelöst.

Vorsicht bei Entnahme von Grund und anschließendem Verkauf

Ein weiterer Problembereich sind die Grundstücksentnahmen. Der Fiskus betrachtet die Entnahme von Grundstücken aus dem Betriebsvermögen als Anschaffung im Sinne der Spekulationssteuer. Damit ist insbesondere bei allen Betriebsaufgaben Vorsicht geboten. Denn eine erst nach vielen Jahren, aber eben innerhalb einer Dekade erfolgte Veräußerung löst weitere



**Steuerberater
Johann Spenger**
TreuKontax Freising

Darum geht's

- › Beim Verkauf und Handel von Grundstücken will der Fiskus mitverdienen.
- › Werden Grundstücke innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung weiterverkauft, greift die sogenannte Spekulationssteuer.
- › Wertsteigerungen in dem Zehn-Jahres-Zeitraum sind als Spekulationsgewinn der Einkommensteuer zu unterwerfen.
- › Gerechnet wird vom Datum des Kaufvertrages bis zum Datum der Verkaufsurkunde.
- › Auch Grundstücks-schenkungen können als Verkauf gewertet werden, wenn z. B. Schulden übernommen werden.

Steuerzahlungen aus. Zu dieser Steuerfalle kommt noch der Umstand verschärfend hinzu, dass auch eine nicht oder eine zu niedrig besteuerte Entnahme aus dem Betriebsvermögen über die Spekulationssteuer nachversteuert werden darf.

Wer sich also darüber freut, dem Finanzamt einen Entnahmegewinn nicht oder einen zu niedrigen Entnahmegewinn untergeschoben zu haben, der wird nachträglich bestraft, wenn er die Zehnjahresfrist nicht schafft. Da es sich um einen laufenden, voll steuerpflichtigen Einkommensteuervorgang handelt, ist auch keine Reinvestition nach den §§ 6b, 6c Einkommensteuergesetz möglich.

Die Spekulationsfrist bezieht sich nur auf den Grund und Boden

Die Spekulationssteuer erfasst alle Immobilien – egal ob bebaut oder unbebaut. Die relevanten Zeitpunkte der Spekulationsfrist beziehen sich aber immer nur auf den Grund und Boden. Die Errichtung eines Gebäudes auf einem seit langem im Eigentum stehenden Grundstück ist nicht maßgebend.

Die Veräußerung des bebauten Grundstückes innerhalb von zehn Jahren nach der Bebauung löst kein Spekulationsgeschäft aus, wenn dem Verkäufer das Grundstück schon länger gehört. Denn der entscheidende Faktor, das Kaufdatum des Grund und Bodens, liegt außerhalb der Spekulationsfrist.

Ausnahmen gelten für das selbst genutzte Familienheim

Im Wesentlichen ausgenommen wird nur das selbst genutzte Familienheim. Voraussetzung für die Freistellung ist jedoch, dass Haus oder die Wohnung entweder von der Anschaffung bis zur Veräußerung durchgehend zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde oder die Immobilie, die zunächst vermietet war, vom Eigentümer und Verkäufer im Jahr des Verkaufs und in den beiden Jahren davor selbst genutzt wurde. So kann zum Beispiel bereits die Selbstnutzung der Wohnung von Ende Dezember 2022 bis Anfang 2024 ausreichen, um den Verkauf in 2024 steuerfrei zu stellen.

i

Falle bei der Einlage

Neben der Entnahmefalle gibt es weiterhin auch eine Einlagefalle. Wird ein Grundstück privat erworben, dann in ein Betriebsvermögen eingelegt und innerhalb der zehnjährigen Haltedauer aus dem Betrieb heraus veräußert, sind nicht nur die auf die Zeit der Betriebszugehörigkeit angewachsenen stillen Reserven einkommensteuerpflichtig. Auch für die Haltedauer zwischen Kauf und Einlage ins Betriebsvermögen greift die Spekulationssteuer, wenn die Zehnjahresfrist gerissen wird.

Zur Frage der Selbstnutzung hat der BFH am 25. Januar 2024 drei wichtige Grundsatzentscheidungen getroffen (Urteil vom 14. November 2023, IX R 13/23 „Schwieger-Mutter-Fall“; Urteil vom 26. September 2023, IX R 14/22 „Abtrennung und Veräußerung eines unbebauten

Teils des Wohngrundstücks“; Urteil vom 14. November 2023, IX R 10/22 „Veräußerung nach trennungsbedingtem Auszug eines Ehepartners“).

Die zur Steuerbefreiung führende Selbstnutzung liegt also nur dann vor, wenn der Eigentümer oder seine kindergeldberechtigten Kinder das Objekt bewohnen. Keine begünstigte Selbstnutzung sehen die obersten Finanzrichter aber dann, wenn das Haus der Mutter bzw. Schwiegermutter unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird. Gleiches gilt im Scheidungsfalle, wenn die Wohnung dem Ex-Ehegatten nach der Scheidung weiter zur Nutzung überlassen wird.

Auch die Nutzung von einem Teil des Grundstücks als privater Garten führt nicht zur Steuerbefreiung, wenn sich auf der Fläche keine Wohnung des Steuerpflichtigen zur Selbstnutzung befindet. Der Kauf eines Grundstückes und der Weiterverkauf einer Gartenfläche innerhalb von 10 Jahren ist dann steuerpflichtig.

Gerade durch Scheidungsfolgenvereinbarungen kommt es häufig zu Problemen mit der Spekulationssteuer, wenn das Familienheim noch keine 10 Jahre alt ist und erst nach der Scheidung verkauft wird. Denn die Weiternutzung durch den Ex-Partner ist nicht begünstigt.

Grundverkauf aus erworbenem Nachlass steuerfrei

Der Erwerb von Erbanteilen an einem Nachlass und die anschließende Veräußerung eines Grundstückes aus dem erworbenen Nachlass heraus führt nicht zu einer Grundstücksspekulation. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 26. September 2023 (Az. IX R 13/22) entschieden.

Nach Auffassung der Richter am obersten deutschen Finanzgericht soll die Steuer nur Wertveränderungen bei Grundstücken erfassen, die identisch sind, also die Nämlichkeit von Angeschafftem und Veräußertem vorliegt. Liegt nur eine Teilidenti-

tät vor, z. B. bei Kauf eines Grundstückes und Veräußerung einer Teilfläche, reicht dies auch aus.

Keine Nämlichkeit liegt aber vor beim Erwerb von Erbanteilen und der Veräußerung eines konkreten Grundstückes daraus. Auch wenn der Gesetzgeber zur weiteren Eingrenzung von Umgehungstatbeständen den Erwerb des Anteils an einer Personengesellschaft als anteiligen Erwerb der von der Personengesellschaft gehaltenen Wirtschaftsgüter einstuft, gelten diese Grundsätze nach Ansicht der obersten Richter nicht für Erbengemeinschaften.



Klare Ziele helfen den Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern ihren verschiedenen Rollen gerecht zu werden.

Moderne Methoden der Betriebsführung

Täglich Probleme lösen und gleichzeitig über Jahre planen - wie geht das?

Selbstständige haben auch in der Landwirtschaft viele Rollen: Sie unternehmen, entscheiden, führen, tragen Verantwortung und gestalten die Zukunft – all das und noch viel mehr in einer Person. Die richtige Unternehmensphilosophie und Führung helfen dabei, den verschiedenen Rollen gerecht zu werden.

Landwirtschaft ist eine Branche, die seit jeher Schwankungen unterliegt. Egal ob durch das Wetter, sich ändernde politische Rahmenbedingungen oder auch die Nachfrage: Landwirtinnen und Landwirte müssen heutzutage mehr denn je den Überblick behalten und ihr Unternehmen sorgsam führen, um es für die Zukunft zu wappnen.

Problem erkennen, die Alternativen abwägen, dann die Lösung umsetzen

Doch was genau heißt überhaupt Unternehmensführung? Man versteht darunter die zielgerichtete Gestaltung eines Unternehmens, die sich in drei Bereiche aufteilen lässt: operative Führung (also das „Machen“), strategische Führung (die langfristige Ausrichtung) sowie normative Führung (die Unternehmensphilosophie). Die drei Seiten bedürfen unterschiedlicher Inhalte und Betrachtungen, folgen aber alle demselben Schema. Fassen wir beispielsweise die strategische Unternehmensführung in den Blick, so zeigen sich die folgenden klassischen Schritte:

Problemstellung > Planung > Entscheidung > Durchführung > Kontrolle.

Wer vor einem Problem steht, wird in der Regel dann aktiv, wenn seine Wünsche für das Unternehmen mit der Wirklichkeit kollidieren und sich nicht erfüllen lassen. Vielleicht haben sich die Produktionsbedingungen geändert, Preise sind abgestürzt oder es gibt neue politische Rahmenbedingungen, die befolgt werden müssen. Die erste Aufgabe ist es zunächst, dieses Problem zu finden und zu benennen.

Danach sind Kreativität und Recherche gefragt: Welche Handlungsalternativen gibt es? Wo bekommt man Informationen zum Problem und möglichen Alternativen?

Im dritten Schritt zeigen sich dann die wahren Qualitäten der Verantwortlichen, nämlich sowohl in der Fähigkeit zur Beurteilung von Daten und Entwicklungen als auch in der Risikofreudigkeit: Sie müssen eine Entscheidung treffen. Damit ist der schwerste Teil geschafft und es geht an die Durchführung.

Mit der Umsetzung einer Entscheidung beginnt gleichzeitig auch die Kontrolle. Konnte die Diskrepanz zwischen Wunsch und Wirklichkeit erfolgreich aufgelöst werden?

Diesen Prozess durchläuft man immer wieder. Die Kontrolle kann neue Prozesse anstoßen, Daten, aber auch die äußeren Bedingungen, können sich ändern. Umso wichtiger ist es,

**Bundesinformationszentrum
Landwirtschaft (BZL)**
www.praxis-agrar.de

Darum geht's

- › Landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer haben verschiedene Rollen – klare Ziele und eine stabile Unternehmensphilosophie helfen ihnen, diesen gerecht zu werden.
- › Auch der bewusste Umgang mit Hürden und Restriktionen zeichnet guten unternehmerischen Führungsstil aus.
- › Eine klar formulierte Unternehmensphilosophie und daraus abgeleitete Unternehmensziele dienen als Basis unternehmerischen Handelns und sollten regelmäßig überprüft werden.



Beispiel: Was sind meine Ziele?

Die Unternehmensphilosophie unseres Beispiel-Landwirts Karl Mayer lautet: „Landwirt sein heißt leben in und mit der Natur.“

Daraus könnte er folgende Gesamtziele ableiten:

„Im Rahmen meiner Möglichkeiten will ich dazu beitragen, ein vielfältiges Landschaftsbild mitzugestalten und die hier beheimateten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.“

„Ich versuche, meine Nutz- und Haustiere möglichst artgerecht zu halten.“

„Das erwirtschaftete Einkommen muss dazu ausreichen, langfristig Landwirt bleiben zu können, das heißt es muss in dem Maß wachsen, wie im Durchschnitt entsprechender Vergleichsbetriebe.“

Diese unterteilt er zur besseren Umsetzbarkeit in Teilziele:

„Im Produktionsbereich berücksichtige ich die Grundsätze des integrierten Landbaus und beteilige mich darüber hinaus nicht nur an geförderten Naturschutzprogrammen, sondern ergreife auch eigene Initiativen (zum Beispiel Blühflächen anlegen, Streuobstwiesen pflegen, Lerchenfenster anlegen).“

„Bei Investitionsentscheidungen ist mir das Wohlbefinden meiner Tiere mehr wert als der letzte Euro Gewinn.“

„In den einzelnen Teilbereichen der Unternehmensführung arbeite ich so, dass ich mit vergleichbaren Betrieben Schritt halten kann.“

Wir halten also fest: Die Unternehmensphilosophie ist das Leitbild dieses Landwirts. Seine Gesamt- und Teilziele dienen ihrer Realisierung.

dass Ziele klar formuliert und fest im Blick behalten werden. Die Dauer der einzelnen Prozesse variiert dabei zwischen Stunden und Jahren, je nach Ziel und Problemstellung. Einfluss darauf haben natürlich auch Unternehmensformen, in denen es mehrere entscheidende Personen gibt, die in Absprachen und Planungen mit einbezogen werden müssen.

Ziele machen nur dann Sinn, wenn sie auch erreichbar sind

Eine Voraussetzung haben alle unternehmerischen Ziele gemeinsam: Sie sollten erreichbar sein. Rational handelnde Menschen werden dafür sorgen, dass ihre Vorhaben mit möglichst geringem Aufwand umzusetzen sind. Sie tun sich keinen Gefallen, wenn sie Ziele aufstellen, die nicht realistisch sind. Doch um das einschätzen zu können, müssen sie sich über mögliche Restriktionen und Begrenzungen klar werden und diese ehrlich und schonungslos betrachten.

Die kurzfristig beeinflussbaren Restriktionen sind per Definition im Hinblick auf das Gesamtziel zwar von untergeordneter Bedeutung, hängen aber stark vom vorhandenen Kapital des Betriebes ab. Sie lassen sich beispielsweise durch eine Anpassung an die neuen Erfordernisse in Sachen Maschinen, Vieh oder auch Arbeitskräften umgehen. Für Unternehmen mit wenig Eigenkapital oder hohem Fremdkapitalbestand wiegen diese Restriktionen natürlich schwerer.

Das tatsächliche Gewicht der mittel- und langfristig beeinflussbaren Restriktionen hängt dagegen stark von der Unternehmerpersönlichkeit ab. Wie flexibel ist die jeweilige Person und wie strikt ihr ordnungs- und gesellschaftspolitisches Umfeld? Insbesondere durch Letzteres dürften vereinzelte Parameter angesichts aktueller politischer und gesellschaftlicher Debatten als wenig veränderbar wahrgenommen werden. Das Gleiche gilt für die Ausstattung des Betriebes mit Boden, denn dieser ist je nach Standort rar. Kapital und Arbeit könnten je nach Betrieb hingegen Faktoren sein, die mittel- und langfristig beeinflussbar sind.

Als Letztes folgen die nicht oder nur schwer beeinflussbaren Restriktionen. Dazu gehö-

ren ethische und religiöse Grundaussagen sowie Gesetze und Verordnungen. Nicht beeinflussbar ist der Standort, der festlegt, welche Betriebszweige überhaupt möglich sind, welcher Aufwand betrieben werden muss und mit welchen Erträgen gerechnet werden kann.

Warum ein Leitbild, an dem man den Hof ausrichtet, so wichtig ist

In der Unternehmensphilosophie spiegelt sich die grundsätzliche Ausrichtung eines Unternehmens wider und sie ist sozusagen die Basis allen Handelns. Sie ist der normativen Unternehmensführung zuzuordnen und bietet die Möglichkeit, Werthaltungen und Grundeinstellungen zum Ausdruck zu bringen. Dadurch, dass die Unternehmensphilosophie zur Gestaltung der Gesamtziele beiträgt, ist sie diesen übergeordnet.

Durch die ausdrückliche Festlegung von Unternehmensgrundsätzen haben Führungskräfte, aber auch Angestellte eine Orientierung. Eine typische Unternehmensphilosophie, die eng mit der Grundhaltung der Unternehmerfamilie verknüpft ist, ist z. B. die Entscheidung für eine ökologische statt konventioneller Wirtschaftsweise.

Man könnte es sich einfach machen und ganz nach dem Gewinnmaximierungs-

verhalten gehen, Selbstständige streben also in diesem Fall einzig und allein nach Gewinn. Doch dieses Verhalten wird man in der Praxis nicht oft antreffen, da den Zielvorstellungen eines jeden auch andere monetäre und nicht-monetäre Handlungsmotive zugrundeliegen: zum Beispiel das Einkommensmotiv, das Sicherheitsmotiv, das Prestigemotiv, das Freizeitmotiv, das Pflichtmotiv und viele mehr.

Die Liste möglicher Zielvorstellungen kann fast unbegrenzt weitergeführt werden, denn jeder Mensch denkt und handelt anders und weist unterschiedliche Ausgangssituationen auf. In einem Betrieb wird selten nur ein einzelnes Ziel verfolgt. Es ist also Aufgabe der Unternehmensleitung, die Relevanz ihrer Ziele zu definieren und gegebenenfalls Mindeststandards festzulegen, die sie erreichen möchte, bevor sie sich dem nächsten Ziel zuwendet.

Das Ganze ist ein variabler Prozess, denn die jeweilige Person wird immer wieder eigene neue Erwartungen entwickeln, Erfahrungen sammeln oder die Situation ihres Betriebes neu einschätzen. Wichtig ist dabei einzig, dass sie den Überblick über die Ordnung und Gewichtung ihrer Gesamtziele behält und regelmäßig kontrolliert.

Investieren Sie nachhaltig in Ihre Zukunft

In der Grünen Bildung bietet Ihnen der Bayerische Bauernverband fundierte Informationen, fachliche Expertise und Klärung Ihrer Fragen – und das in Präsenz oder Online!

Agrarbildung steht für die Themen der Land- und Forstwirtschaft und Landbildung greift die Themen des ländlichen Raums auf. Wir verbinden die klassische Bildungsarbeit mit innovativen Ansätzen – zum Beispiel:

Topfit im Agrarbüro – Lehrgänge Agrarbürofachkraft

Ein gut geführtes Büro ist die entscheidende Stelle im landwirtschaftlichen Betrieb, dabei steigen die Anforderungen ständig – auch aufgrund der Digitalisierung. Sichern Sie den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg Ihres Unternehmens im Agrarbüro.

<https://www.bbv-bildungswerk.de/agrarbuerofachkraft>

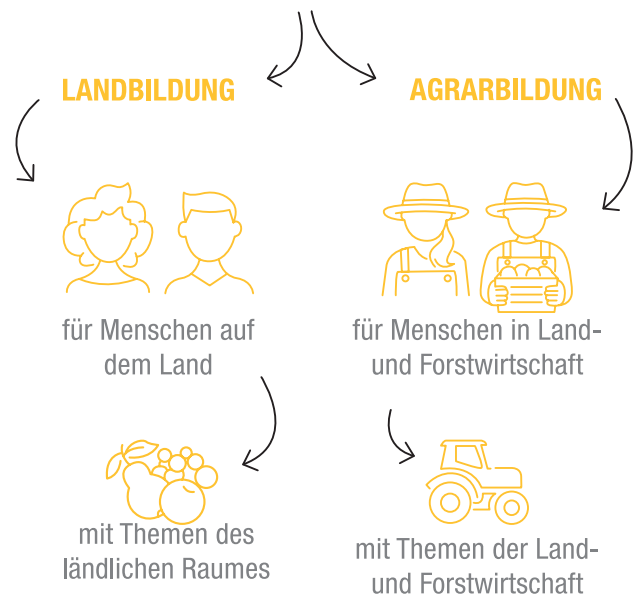
Hofübergabe mit Herz und Verstand – Online-Reihe

Ihre Hofübergabe/-übernahme steht an. Wie packen Sie es am besten an? Wo finden Sie alle erforderlichen Infos? Sie erfahren, wie Sie das beste Ergebnis für alle Beteiligten erreichen.

<https://www.bbv-bildungswerk.de/hofuebergabe>

Alle Themen und Termine unter www.bildung-beratung-bayern.de

GRÜNE BILDUNG AUF EINEN BLICK



Treukontax Akademie: Erfolg durch Weiterbildung

Steuerliches und wirtschaftliches Wissen entwickelt sich ständig weiter. Damit wir stets auf dem aktuellen Stand sind und unsere Mandantschaft nach bestem Wissen beraten können, legen wir großen Wert auf eine konsequente Fort- und Weiterbildung durch unsere „Treukontax Akademie“.

Unsere fachliche Weiterbildung reicht von Rechnungs- und Steuerwesen über Steu-

errecht bis hin zu Fortbildungen in den Bereichen Personalwesen, Informationstechnologie und Büroorganisation.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihre individuelle Karriereentwicklung stehen bei uns im Mittelpunkt, damit wir gemeinsam wachsen und das volle Potenzial entfalten.

Klingt interessant? Jetzt bewerben unter www.jobs.treukontax.de

Die Mitarbeiter und

ihre individuelle

Karriereentwicklung

stehen bei uns im Mittelpunkt.

Wir bieten Perspektiven!

Als regionaler Marktführer sind wir der Experte für den gewerblichen Mittelstand und Spezialist in der Landwirtschaft! Kommen Sie zu einer der führenden Steuerberatungsgesellschaften und entfalten Sie mit uns gemeinsam Ihr Potenzial!

Ob Studierende, Quereinsteiger oder ausgebildete Steuerexperten, ob Steuerberateranwärter oder bereits mit dem Examen

in der Tasche – wir unterstützen Sie bei Ihren Karrierezielen und bieten Freiräume! Als größter Ausbilder Bayerns in der Branche bieten wir auch unseren Azubis ein Top-Ausbildungsprogramm!

In unserem Stellenportal finden Sie über 100 Jobchancen an mehr als 70 Standorten. Bewerben Sie sich jetzt unter www.jobs.treukontax.de! Wir freuen uns auf Sie!



Wir bleiben in Kontakt!

Jetzt immer gut informiert sein mit unserem

Newsletter rund um die Themen Steuern & Recht!

Anmeldung unter www.treukontax.de/newsletter-anmeldung

Folgen Sie uns auf unseren Social Media Kanälen und gewinnen Sie interessante Einblicke in unsere Steuergruppe!



> 70 Kanzleien

in Bayern, Thüringen

und Sachsen





Treukontax
Steuerberatung



Zahlen fuchs?

Zahlen faszinieren dich?
Du hast Interesse am Steuerfach?

Azubi zum Ausbildungsstart im September 2024

Starte bei einer der führenden Steuerberatungen erfolgreich in die Zukunft. Steuerfachangestellte/r ist ein abwechslungsreicher, verantwortungsvoller Job. Bei uns arbeitest du im Team, erhältst intensive fachliche Betreuung und hast einen persönlichen Ansprechpartner. Neben einem sicheren Arbeitsplatz bieten wir dir eine attraktive Vergütung. Nach der Ausbildung warten konsequente Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten auf dich.

**Die Treukontax Steuerberatung – Dein größter
Ausbilder im Steuerfach in Bayern.**



1.700
Mitarbeiter



>70
Kanzleien



100%
Karriereentwicklung
und Weiterbildung



74.000
Zufriedene
Mandanten

**Du bist interessiert? Dann freuen wir uns auf deine Bewerbung unter
www.jobs.treukontax.de**

Treukontax Steuerberatung GmbH
Weitere Informationen zur Ausbildung findest Du
unter www.treukontax.de/karriere